

und was zum Verkauf bestimmt ist. Es läßt sich dies schwer auseinanderhalten, und wenn man es dennoch unternehmen wollte, so würden nur sehr lästige Controlen und ein Eindringen selbst in häusliche Verhältnisse die Folge sein, und Beschwerden eintreten, welche nicht wünschenswerth sein könnten.

Präsident Dr. Haase: Abg. Dr. Hertel hat das Wort.

Abg. Dr. Hertel: Ich verzichte darauf.

Präsident Dr. Haase: Ist der Abg. Köhsche damit befriedigt oder wünscht er noch, daß auf die betreffenden Worte eine besondere Frage gestellt werde?

Abg. Köhsche: Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeit, die es haben würde, wenn hier die Gast- und Landwirthschaft getrennt und nach verschiedenen Säzen bemessen werden sollte, so nämlich, daß Gastwirthe von dem Vieh, das sie für ihren Wirthschaftsbedarf schlachten, den Satz für das Hauschlachten, von dem aber, was sie für den Betrieb ihrer Gastwirthschaft brauchen, den andern Satz bezahlen sollten. Ich kann aber eine andere Ansicht doch nicht gewinnen, als daß es doch gewissermaßen unbillig ist und bleibt, wenn es auch schwer zu beseitigen sein dürfte. Ich will jedoch einen besondern Antrag darauf wegen der Schwierigkeit der getrennten Besteuerung nicht stellen. Ich will es auch nach dem erhaltenen Aufschlusse unterlassen, einen besondern Antrag darauf zu stellen, daß mehrere Personen, welche zusammen schlachten, mit der erhöhten Steuer des Bankeschlachtens verschont bleiben möchten.

Präsident Dr. Haase: Der Abgeordnete hat keinen besondern Antrag gestellt in Bezug auf Gast- und Speisewirthe, sondern nur auf Personen, welche zusammen schlachten. Ich würde also bei der Abstimmung auf diese Worte eine besondere Frage stellen. Wenn Niemand weiter über die Sache spricht, so frage ich, ob die Kammer die Erläuterung und den Zusatz unter a. in der Weise genehmige:

a. „Gast- und Speisewirthe, sowie Diejenigen, welche, ohne gerade Bankeschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene, frisch oder weiter verarbeitete Fleischwerk ganz oder theilweise an Andere verkaufen, haben die Schlachtsteuer nach den Säzen und zwar im letztern Falle unter solidarischer Verpflichtung zu erlegen.“

Ich richte die Frage darauf, unter dem Vorbehalte, daß ich noch auf die von mir hier ausgelassenen Worte: „sowie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten“, eine besondere Frage stellen werde. Nimmt also die Kammer diesen Satz, so wie er von mir vorgetragen worden ist, an? — Einstimmig Ja.

Ist auch die Kammer damit einverstanden, daß in diesem Satze die Worte verbleiben: „sowie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten?“ — Einstimmig Ja.

Wir gehen nun über auf den erläuternden Zusatz unter b).

Referent Abg. Georgi:

b) Kinder männlichen Geschlechtes, bei denen das dritte Paar der Milchschneidezähne noch vorhanden ist (Stiere), sind in Beziehung auf die Schlachtsteuer den unter 3a. und b. A. des Tarifs aufgeführten Gattungen beizuzählen.

Der Bericht sagt:

Die Erläuterung unter b. entspricht — nur in verbesserter Fassung — vollständig derselben Bestimmung im Tarif vom 25. Mai 1852 und die Deputation rathet zu unveränderter Annahme.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer auch diese Erläuterung unter b. an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

c) Als steuerfreie Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) sind diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche unter 80 Zollpfund wiegen.

Der Bericht sagt hierüber:

Die Erläuterung rücksichtlich der Kälber enthält eine Abänderung des zeither Giltigen. Nach dem Tarif vom 25. Mai 1852 wurden als Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) die in einem Alter von höchstens acht Wochen geschlachteten und bis dahin gesäugten jungen Thiere verstanden. Gegenwärtig sollen als Kälber diejenigen jungen Thiere anzusehen sein, welche unter 80 Zollpfund wiegen.

Die veränderte Bestimmung, daß im Zweifelsfalle das Gewicht anstatt des Alters entscheiden soll, empfiehlt sich wohl als zweckmäßig, da der Nachweis im letztern Falle oft schwierig und zweifelhaft sein wird. Hiermit konnte sich die Deputation sofort einverstehen, wogegen sie die in der Vorlage enthaltene Gewichtsgrenze allerdings etwas zu beschränkt fand, namentlich in Betracht des Umstandes, daß gegenwärtig im Lande vielfach stärkere Viehracen gehalten werden und nächstdem es nur im Interesse der Consumenten liegen kann, wenn die Kälber nicht zu früh zur Schlachtbank kommen.

Die Bestimmung im Gesetz vom 13. October 1850, nach welcher die Grenze auf 100 Zollpfund lautete, empfiehlt sich durch größere Zweckmäßigkeit, und es beantragt hiernach die Deputation die Zusatzbestimmung unter c. unter folgender Veränderung anzunehmen:

c. Als steuerfreie Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) sind diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gefröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfunde wiegen.

Der Herr Regierungskommissar hat sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den Satz unter c. zu sprechen? — Es hat die Deputation in Uebereinstimmung mit der hohen Staatsregierung vorgeschlagen, die Erläuterung unter c. in der Fassung, die im